

352/A

der Abgeordneten Dr. KhoI, Ingrid Tichy-Schreder, Dr. Feurstein, Schwarzenberger und Kollegen
betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über den Schutz und die Förderung der Familie und die Achtung des Elternrechtes

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesverfassungsgesetz vom xxxxx über den Schutz und die Förderung der Familie und die Achtung des Elternrechtes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Bundesverfassungsgesetz vom xxxxx über den Schutz und die Förderung der Familie und die Achtung des Elternrechtes

Artikel 1 :

- (1) Die Republik Österreich (der Bund, die Länder und die Gemeinden) anerkennt die besondere Aufgabe der partnerschaftlichen Ehe und Familie als natürliche Grundlagen der menschlichen Gesellschaft und verpflichtet sich zu deren Schutz und Förderung.
- (2) Männer und Frauen haben das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.
- (3) Die Republik Österreich (der Bund, die Länder und die Gemeinden) achtet den Vorrang des natürlichen Elternrechtes und die Pflicht der Eltern zur Erziehung und Pflege ihrer Kinder und unterstützt sie dabei.
- (4) Zum Ausgleich der den Familien im besonderen erwachsenden Lasten führt der Bund einen selbständigen Fonds.

Artikel 2:

- (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1.7.1997 in Kraft.
- (2) Durch die Bestimmungen dieses Bundesverfassungsgesetzes werden die im Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867, RGBl.Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger festgelegten Rechte in ihrem Bestande nicht berührt.
- (3) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Begründung:

Für die Österreichische Volkspartei ist seit ihrer Gründung die Familie ein zentrales Anliegen.
Deshalb nimmt die Familie auch in den aktuellen Dokumenten der ÖVP einen wichtigen Platz ein.
Das Grundsatzprogramm der Volkspartei führt dazu aus: „Die Ehe und die Familie

als die engsten persönlichen Lebensgemeinschaften sind jener Ort, an dem das Leben der Menschen in erster Linie verankert ist. Sie bilden die Grundlage einer freien Gesellschaft. Wir wollen sie schützen, stärken und fördern."

Weiters führt das Grundsatzprogramm aus: „Die Familie erfüllt unersetzliche Aufgaben für den einzelnen und für den modernen demokratischen Staat. Die Familie ist erste Sozialisations- und Erziehungsinstanz, in der Individualität, Gemeinsinn und Werthaltungen vermittelt werden. Sie ist subjektiver und objektiver Bestandteil einer sozialen Ordnung und entspricht der Sehnsucht der Mehrheit der Menschen."

Weil die ÖVP die besondere Funktion der Familie für die Gesellschaft erkennt und anerkennt, hat sie in den letzten Jahren auch immer wieder die Verankerung von Ehe und Familie in der Verfassung verlangt und bereits im Jahre 1979 im Nationalrat die Abhaltung einer familienpolitischen Enquete zu diesem Thema initiiert.

Diese Initiative wurde vom damaligen Klubobmann Dr. Alois Mock so begründet: „Die zentrale Bedeutung der Familie für Person und Gesellschaft, die rechtspolitische Entwicklung in Richtung sozialer Grundrechte und die politische Aktualität bestimmen die Initiative der ÖVP zum Verfassungsauftrag an die Organe des Staates zur Förderung und zum Schutz von Ehe und Familie. Ein solcher Schritt würde die Arbeit der Grundrechtskommission nicht behindern, sondern eher durch Erfahrung bereichern und beschleunigen. Die politische Aktualität kommt aus den zunehmend auftretenden Überforderungserscheinungen der Familie zum Ausdruck. Der Staat darf in dieser Situation nicht als neutraler Beobachter

fungieren, sondern muß richtungsweisende, konkrete Maßnahmen ergreifen. Solche werden von den Familien erwartet und von gesellschaftlichen Kräften - beispielsweise der Österreichischen Bischofskonferenz - gefordert und könnten auf weitgehende Zustimmung der Bevölkerung bauen. Die von der ÖVP erwartenden Wirkungen sind in dreifacher Hinsicht zu erwarten:

- . Familie als Gestaltungsprinzip der Gesellschaftsordnung,
- . Familie als Grundwert außer Streit gestellt,
- . Richtungsweisende Signalwirkung für die Bevölkerung."

Es wird verlangt, über diesen Antrag innerhalb von 3 Monaten eine erste Lesung durchzuführen, und vorgeschlagen, den Antrag dem Verfassungsausschuß zuzuweisen.